

Verordnung über die berufliche Grundbildung

Montage-Elektrikerin/Montage-Elektriker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

vom 20. Dezember 2006

47414 **Montage-Elektrikerin EFZ/Montage-Elektriker EFZ**
Electricienne de montage CFC/Electricien de montage CFC
Eletricista di montaggio AFC

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT), im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO),

gestützt auf Artikel 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹ (BBG), auf Artikel 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003² (BBV) und auf Artikel 50 der Verordnung 1 vom 10. Mai 2000³ zum Arbeitsgesetz (ArGV1),
verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand und Dauer

Art. 1 Berufsbezeichnung und Berufsbild

¹ Die Berufsbezeichnung ist Montage-Elektrikerin EFZ oder Montage-Elektriker EFZ.

² Die Montage-Elektrikerinnen und Montage-Elektriker EFZ zeichnen sich insbesondere durch folgende Kenntnisse, Fähigkeiten und Haltungen aus:

- a. Sie befassen sich hauptsächlich mit Installations- und Montagearbeiten an elektrischen Anlagen.
- b. Sie legen im Rohbau die Leitungsrohre ein, setzen Unterputzkasten für die Montage der Apparate und montieren Kabeltrasse.
- c. Sie ziehen Kabel und Drähte ein und schliessen die Apparate und Geräte an.
- d. Sie haben bezüglich ihres Arbeitsortes eine hohe Mobilitätsbereitschaft und finden sich auch in einem rauen Arbeitsumfeld zurecht, wo Kraft und handwerkliches Geschick gefragt sind.

SR 412.101.220.47

¹ SR 412.10

² SR 412.101

³ SR 822.111

- e. In ihrem Arbeitsbereich zeichnen sie sich durch eine effiziente und zielbezogene Arbeitsorganisation aus und verfügen über eine angemessene Flexibilität und Selbständigkeit.

Art. 2 Dauer und Beginn

¹ Die berufliche Grundbildung dauert 3 Jahre.

² Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

2. Abschnitt: Ziele und Anforderungen

Art. 3 Kompetenzen

¹ Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4–6 beschrieben.

² Sie gelten für alle Lernorte.

Art. 4 Fachkompetenz

Die Fachkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. betriebliche Aufgaben und Funktionen;
- b. Bearbeitungstechnik;
- c. technologische Grundlagen;
- d. technische Dokumentation;
- e. elektrische Systemtechnik;
- f. übergreifende Bildungsthemen.

Art. 5 Methodenkompetenz

Die Methodenkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. Arbeitstechniken;
- b. prozessorientiertes Handeln;
- c. Informations- und Kommunikationstechniken;
- d. Lernstrategien;
- e. Kreativitätstechniken;
- f. ökologisches Verhalten.

Art. 6 Sozial- und Selbstkompetenz

Die Sozial- und Selbstkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. Eigenverantwortung;
- b. lebenslanges Lernen;
- c. Kommunikationsfähigkeit;
- d. Konfliktfähigkeit;
- e. Teamfähigkeit;
- f. Umgangsformen;
- g. Belastbarkeit.

3. Abschnitt: Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 7

¹ Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz ab und erklären sie ihnen.

² Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

³ In Abweichung von Artikel 47 Buchstabe a und b ArGV 1 können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand herangezogen werden:

- für die Bedienung und den Unterhalt von Betriebseinrichtungen, wie Maschinen, Antrieben und Transporteinrichtungen, und die Handhabung von Werkzeugen, die mit einer erheblichen Unfallgefahr verbunden sind;
- für Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand-, Explosions-, Unfall-, Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht.

Voraussetzung dafür ist eine der erhöhten Unfallgefahr angepasste verstärkte Ausbildung, Anleitung und Überwachung; diese sollen sich in Leistungszielen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz niederschlagen.

4. Abschnitt: Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache

Art. 8 Anteile der Lernorte

¹ Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt im Durchschnitt an vier Tagen pro Woche.

² Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht umfasst 1080 Lektionen. Davon entfallen:

- a. auf den berufskundlichen Unterricht 600 Lektionen;
- b. auf den allgemein bildenden Unterricht 360 Lektionen;
- c. auf den Sportunterricht 120 Lektionen.

³ Die überbetrieblichen Kurse umfassen insgesamt mindestens 24 und höchstens 28 Tage zu 8 Stunden. Im letzten Semester der beruflichen Grundbildung finden keine überbetrieblichen Kurse mehr statt.

Art. 9 Unterrichtssprache

¹ Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache des Schulortes.

² Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache des Schulortes und in einer weiteren Landessprache oder in Englisch ist empfohlen.

³ Die Kantone können andere Unterrichtssprachen zulassen.

5. Abschnitt: Bildungsplan und Allgemeinbildung

Art. 10 Bildungsplan

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan vor, der von der verantwortlichen Organisation der Arbeitswelt erarbeitet und vom BBT genehmigt ist.

² Der Bildungsplan führt die Handlungskompetenzen nach den Artikeln 4–6 wie folgt näher aus:

- a. Er begründet sie in ihrer Wichtigkeit für die berufliche Grundbildung;
- b. Er bestimmt, welches Verhalten in bestimmten Handlungssituationen am Arbeitsplatz erwartet wird;
- c. Er differenziert sie in konkrete Leistungsziele aus;
- d. Er bezieht sie konsistent auf die Qualifikationsverfahren und beschreibt deren System.

³ Der Bildungsplan legt überdies fest:

- a. die curriculare Gliederung der beruflichen Grundbildung;
- b. die Aufteilung der überbetrieblichen Kurse über die Dauer der Grundbildung und ihre Organisation;
- c. die Qualifikationsbereiche, die im Notenausweis nach Artikel 19 Absatz 2 genannt werden und für die Wiederholungen nach Artikel 21 zählen;
- d. die Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz.

⁴ Dem Bildungsplan angefügt ist die Liste der Unterlagen zur Umsetzung der beruflichen Grundbildung für Montage-Elektrikerinnen und Montage-Elektriker EFZ mit Titel, Datum und Bezugsquelle.

Art. 11 Allgemeinbildung

Für den allgemein bildenden Unterricht gilt die Verordnung des BBT vom 27. April 2006⁴ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

6. Abschnitt: Anforderungen an die Anbieter der Bildung im Lehrbetrieb

Art. 12 Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

¹ Lernende dürfen in Betrieben ausgebildet werden, welche gemäss Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen NIV Artikel 9 über eine allgemeine Installationsbewilligung verfügen oder eine gemäss NIV Artikel 8 fachkundige Person beschäftigen. Die fachkundige Person bestimmt eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner nach Absatz 2. Eine Teilzeitbeschäftigung der fachkundigen Person von mindestens 40 Prozent ist möglich, wenn im Betrieb zusätzliche Personen nach Abs. 2 beschäftigt sind, welche die Betreuung der Lernenden sicherstellen.

² Die fachlichen Mindestanforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner in einem Betrieb nach Absatz 1 erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Elektroinstallateurin EFZ oder Elektroinstallateur EFZ mit mindestens 3 Jahren Berufspraxis unter fachkundiger Leitung;
- b. gelernte Elektromonteurin oder gelernter Elektromonteur und mindestens 3 Jahren Berufspraxis unter fachkundiger Leitung;
- c. Personen mit einem einschlägigen Abschluss der höheren Berufsbildung auf der Tertiärstufe und mit mindestens 5 Jahren Berufspraxis unter fachkundiger Leitung;
- d. die gemäss NIV Artikel 8 fachkundigen Personen.

⁴ SR.412.101.241

Art. 13 Höchstzahl der Lernenden

¹ In einem Betrieb nach Artikel 12 Absatz 1 darf eine lernende Person als Montage-Elektrikerin/Montage-Elektriker oder Elektroinstallateurin/Elektroinstallateur ausgebildet werden, wenn:

- a. eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin oder ein entsprechend qualifizierter Berufsbildner zu 100 Prozent beschäftigt wird; oder
- b. zwei entsprechend qualifizierte Berufsbildnerinnen oder entsprechend qualifizierte Berufsbildner zu je mindestens 60 Prozent beschäftigt werden.

² Tritt eine lernende Person in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung ein, so kann eine weitere lernende Person ihre Bildung beginnen.

³ Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung von zwei Fachkräften zu 100 Prozent oder von drei Fachkräften mit zusammen 200 Prozent Beschäftigungsgrad darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden. Die Lernenden sollen so eingestellt werden, dass sie sich gleichmässig auf die einzelnen Jahre der Grundbildung verteilen.

⁴ Als Fachkraft gilt, wer über ein Fähigkeitszeugnis im Fachbereich der lernenden Person oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

⁵ In besonderen Fällen kann die kantonale Behörde einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

7. Abschnitt: Lern- und Leistungsdokumentation

Art. 14 Bildungsbericht im Betrieb

Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält den Bildungsstand in einem Bildungsbericht fest und bespricht diesen mindestens einmal pro Semester mit der lernenden Person.

Art. 15 Dokumentation der Leistungen in den überbetrieblichen Kursen

Die Anbieter überbetrieblicher Kurse dokumentieren während den besuchten Kursen die erbrachten Leistungen der Lernenden.

Art. 16 Dokumentation der Leistungen in der schulischen Bildung und in der schulisch organisierten Grundbildung

Die Anbieter der schulischen Bildung und die Anbieter schulisch organisierter Grundbildungen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

Art. 17 Standortbestimmung

¹ Die Standortbestimmung erfolgt im zweiten Semester.

² Bei ungenügenden Leistungen in der Berufsfachschule (BK und ABU) oder im üK erfolgt zwingend eine schriftliche Mitteilung durch den jeweiligen Bildungsort an die Vertragspartner sowie an die kantonale Behörde.

³ Nach Eingang der Mitteilung veranlasst die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner die notwendigen Massnahmen. Die Vertragsparteien halten getroffene Entscheide und Massnahmen schriftlich fest.

⁴ Die Wirkung der Massnahmen ist nach der gesetzten Frist durch die Berufsbildnerin oder den Berufsbildner zu überprüfen und im Bildungsbericht festzuhalten.

8. Abschnitt: Qualifikationsverfahren

Art. 18 Zulassung zum Qualifikationsverfahren

¹ Zum Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a. nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b. in einer vom Kanton dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
- c. ausserhalb eines geregelten Bildungsganges und glaubhaft macht, den Anforderungen der Abschlussprüfung gewachsen zu sein.

² Für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Absatz 1c sind während der fünfjährigen Berufserfahrung gemäss Artikel 32 BBV mindestens zwei Jahre unter fachkundiger Leitung nach NIV nachzuweisen.

Art. 19 Gegenstand, Umfang und Durchführung
des Qualifikationsverfahrens

¹ Im Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Kompetenzen nach den Artikeln 4–6 erworben worden sind.

² In der Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- a. Praktische Arbeit

Die Prüfung dauert zirka 14 Stunden. Die lernende Person muss im Rahmen einer vorgegebenen Arbeit oder in gestellten Situationen zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

- b. Berufskennnisse

Die Prüfung dauert zirka 4 Stunden. Die lernende Person wird schriftlich oder sowohl schriftlich wie mündlich geprüft. Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, so dauert diese höchstens 1 Stunde.

c. Allgemeinbildung

Die Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des BBT vom 27. April 2006⁵ über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

Art. 20 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
- b. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der Erfahrungsnote. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. praktische Arbeit: doppelt;
- b. Berufskennnisse: einfach;
- c. Erfahrungsnote: einfach;
- d. Allgemeinbildung: einfach.

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für:

- a. den berufskundlichen Unterricht;
- b. die überbetrieblichen Kurse.

⁴ Die Note für den berufskundlichen Unterricht ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

⁵ Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der bewerteten Leistungen.

Art. 21 Wiederholungen

¹ Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

² Wird das Qualifikationsverfahren ohne erneuten Besuch des berufskundlichen Unterrichts und der überbetrieblichen Kurse wiederholt, so werden die bisherigen Noten für die Berechnung der Erfahrungsnote beibehalten. Werden der berufskundliche Unterricht während mindestens zwei Semestern sowie die letzten zwei überbetrieblichen Kurse wiederholt, so zählen die neuen Noten. Die neuen Noten können auch einzeln erbracht werden.

⁵ SR.412.101.241

Art. 22 Spezialfall

Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung nach dieser Verordnung erworben, so wird statt der Erfahrungsnote der Qualifikationsbereich Berufskennnisse doppelt gewichtet.

9. Abschnitt: Ausweise und Titel

Art. 23

¹ Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis EFZ.

² Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel «Montage-Elektrikerin EFZ/Montage-Elektriker EFZ» zu führen.

³ Im Notenausweis werden aufgeführt:

- a. die Gesamtnote;
- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs sowie die Erfahrungsnote.

**10. Abschnitt:
Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität
für Montage-Elektrikerinnen und Montage-Elektriker EFZ**

Art. 24

¹ Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Montage-Elektrikerinnen und Montage-Elektriker EFZ setzt sich zusammen aus:

- a. 5 Vertreterinnen oder Vertretern des Verbandes Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen VSEI;
- b. 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Schweizerischen Elektro-Instruktoren Verbandes SEIV;
- c. 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Schweizerischen Maschinenbau-Elektro- und Informatikfachlehrer Verbandes SMEIV;
- d. je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.

² Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

³ Die Kommission fällt nicht in den Geltungsbereich der Kommissionenverordnung vom 3. Juni 1996⁶. Sie konstituiert sich selbst.

⁶ SR 172.31

⁴ Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie passt den Bildungsplan nach Artikel 10 den wirtschaftlichen, technologischen und didaktischen Entwicklungen laufend, mindestens aber alle 5 Jahre an. Dabei trägt sie allfälligen neuen organisatorischen Aspekten der beruflichen Grundbildung Rechnung. Die Anpassungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone (nach Absatz 1 Buchstabe d).
- b. Sie beantragt dem BBT Änderungen dieser Verordnung, sofern die beobachteten Entwicklungen und Regelungen dieser Verordnung, namentlich die Kompetenzen nach den Artikeln 4–6, betreffen.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a. das vorläufige Reglement vom 17. Januar 1996⁷ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Montage-Elektrikerinnen und Montage-Elektriker;
- b. der Lehrplan vom 17. Januar 1996⁸ für den beruflichen Unterricht der Montage-Elektrikerinnen und Montage-Elektriker.

² Die Genehmigung des Reglements vom 1. Januar 2000 über die Einführungskurse für Montage-Elektriker wird widerrufen.

Art. 26 Übergangsbestimmungen

¹ Lernende, die ihre Bildung als Montage-Elektrikerinnen und Montage-Elektriker vor dem 1. Januar 2007 begonnen haben, schliessen sie nach dem bisherigen Recht ab.

² Wer die Lehrabschlussprüfung für Montage-Elektrikerinnen und Montage-Elektriker wiederholt, wird bis am 31. Dezember 2011 auf sein Verlangen nach dem bisherigen Recht beurteilt.

⁷ BBI 1996 I 1296

⁸ BBI 1996 I 1296

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Die Bestimmungen über Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (Art. 18–23) treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

20. Dezember 2006

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Die Direktorin: Ursula Renold

